

**Richtlinie
über die finanzielle Förderung energetischer
Sportstättenanierung
in der Region Hannover**

1. Zuwendungszweck

Die Region Hannover fördert unter folgenden Aspekten die energetische Sanierung und Modernisierung von Vereinssportanlagen mit dem Ziel, Energie einzusparen, die Umweltbildung sowie die Biodiversität zu fördern:

- umfassende Betrachtung der rationellen Energienutzung und des Einsatzes erneuerbarer Energie
- Nachhaltige Energieeinsparung mit dem Ziel einer höchstmöglichen CO₂-Einsparung
- Erschließung kostengünstiger CO₂-Einsparpotenziale
- Entlastung des Vereinsbudgets durch eine deutliche Verbrauchs-/Betriebskosteneinsparung
- Vorbildfunktion des Vereins für aktiven Klimaschutz

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 a) Gefördert werden Maßnahmen, die mindestens zwei Gewerke umfassen müssen, zur energetischen Sanierung oder Modernisierung von

- vereinseigenen Sportstätten
- kommunalen Sportstätten, die überwiegend für den Vereinssport genutzt werden

nach Maßgabe eines von einer der Beratungsorganisationen gemäß dem e.coSport-Coaching ausgearbeiteten Sanierungsplans. Bei den Maßnahmen soll Wert auf eine nachhaltige (sozial, ökologisch und ökonomisch) Umsetzung, insbesondere bei den Baumaterialien, gelegt werden. Bei Sanierungen von kommunalen Sportstätten kann der Sanierungsplan, sowie der Ausgaben- und Finanzierungsplan von Fachplaner*innen der Kommune oder von beauftragten Fachplaner*innen erstellt werden.

- b) Gefördert werden zudem als Einzelmaßnahme zu 2.1 a)
- der Austausch von Heizungsanlagen, sofern hier erneuerbare Energien eingesetzt werden und es sich bei dem Austauschgerät nicht um eine Gas- oder Ölheizung handelt. In Ausnahmefällen ist in begründeten Einzelfällen die Förderung einer Hybridheizung möglich, sofern sie mindestens einen Anteil von in der Regel 65 Prozent erneuerbarer Energie verwendet.
 - die Umrüstung von Flutlichtanlagen auf LED.
- 2.2 Nicht gefördert werden kommerzielle, d. h. der Gewinnerzielung dienende Gebäude oder Gebäudeteile, wie z. B. Sportstudios, Gaststätten- oder Saunabereiche und sonstige, nicht sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Gebäudeteile, wie etwa Wohnungen. Der Anteil dieser Bereiche ist nach Quadratmeter Nutzfläche von der Gesamtnutzfläche des Gebäudes abzuziehen. Die förderfähigen Ausgaben werden grundsätzlich entsprechend gekürzt.
- 2.3 Kommerziell genutzte Bereiche können ausnahmsweise zuwendungsfähig sein, sofern sie einen integralen Bestandteil des ansonsten unkommerziell betriebenen Vereinsgebäudes darstellen und im Rahmen einer energetisch sinnvollen Sanierung/Modernisierung zwingend zu berücksichtigen sind.
- 2.4 In begründeten Ausnahmefällen können, sofern die jeweilige Beratungsorganisation dies als energetisch und wirtschaftlich sinnvoll bewerten, Ersatzbauten gefördert werden. Ein Ersatzbau soll das Volumen des bereits vorhandenen, umbauten und entsprechend genutzten Raumes nicht überschreiten.

3. e.coSport-Coaching

- 3.1 Die antragstellende Person ist verpflichtet, eine Orientierungsberatung gemäß dem e.coSport-Coaching in Anspruch zu nehmen und einen Sanierungsplan erstellen zu lassen. Zudem soll eine Umsetzungsberatung in Anspruch genommen werden. Im Einzelfall kann ein abweichendes Verfahren festgelegt werden.

- 3.2 Im Rahmen der Beantragung einer Förderung einer Umrüstung von Flutlichtanlagen ist abweichend von 3.1 eine qualifizierte Beleuchtungsberatung in Anspruch zu nehmen und nachzuweisen.
- 3.3 Im Fall einer Zuwendungsgewährung ist in geeigneter Weise auf die Förderung hinzuweisen.
- 3.4 Das Ergebnis der Beratung ist für die antragstellende Person bindend. Die Beratungen sind antragstellende Personen kostenlos.

4. Antragsberechtigte Personen

Antragsberechtigt sind alle eingetragenen Vereine, die dem Stadtsportbund Hannover e.V. oder dem Regionssportbund Hannover e.V. angehören, sowie die Städte und Gemeinden der Region Hannover.

5. Antragsfristen

- 5.1 Der Förderantrag muss vor dem Maßnahmenbeginn und soll zeitnah nach Erstellung des Sanierungsplans gestellt werden. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Maßnahme zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.
- 5.2 Über Zuwendungsanträge, die am 31.10. eines Jahres vollständig vorliegen, wird grundsätzlich bis zum Ende des Jahres entschieden.
In begründeten Ausnahmefällen können Anträge bereits zu einem früheren Zeitpunkt bewilligt werden, wenn die Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wird, technisch erforderlich sind, um den regulären Vereinsbetrieb aufrechtzuerhalten.
- 5.3 Mit einer Maßnahme darf frühestens nach Eingang des Antrages begonnen werden.

6. zuwendungsfähige Ausgaben, Fachplanungsleistungen

- 6.1 Zuwendungsfähig sind grundsätzlich alle Ausgaben, die zu einer wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Durchführung der Maßnahme notwendig sind.

- 6.2 Stellt sich im Rahmen der Erstellung eines Sanierungsplans heraus, dass für dessen Fertigstellung zusätzlich Fachplanungsleistungen beauftragt werden müssen, können auch diese entsprechenden Ausgaben zuwendungsfähig sein. Eine Voraussetzung ist, dass eine Beauftragung erst nach einer Antragstellung erfolgt. In diesem Fall kann dem Antrag (abweichend von Ziffer 8.1) eine vorläufige Sanierungsplanung beigelegt werden. Diese ist nach der Erbringung der Fachplanungsleistungen zu vervollständigen. Ein Bescheid erfolgt auch in diesem Fall gemäß Ziff. 5.2, selbst wenn ein vollständiger Antrag deutlich früher vorliegen sollte.

7. Zuwendungs-/Finanzierungsart und Höhe der Förderung

- 7.1 Eine Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung mit Förderhöchstbetrag gewährt.
- 7.2 Die Förderung einer Maßnahme gemäß Ziff. 2.1 a) erfolgt in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch in Höhe von 75.000 €. Die Förderung einer Maßnahme gemäß Ziff. 2.1 b) erfolgt grundsätzlich auch in Höhe von bis 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben mit einem Förderhöchstbetrag in Höhe von 75.000 €. Bei einem Austausch einer Heizungsanlage mit einem vollständigen Verzicht auf die Energieträger Gas und Öl, ist der Förderhöchstbetrag jedoch 100.000 €.
- 7.3 In begründeten Ausnahmefällen kann ein höherer Förderhöchstbetrag bewilligt werden, sofern die Förderquote weiterhin höchstens 90 % beträgt.
- 7.4 Maßgeblich für die Höhe der Förderung sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben, höchstens jedoch der auf der Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Förderhöchstbetrag.
- 7.5 Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen teilweise durch einen Eigenanteil der antragstellenden Person finanziert werden. Die Höhe des Eigenanteils beträgt
- mindestens 10 % bei Antragstellung durch einen Verein
 - mindestens 40 % bei Antragstellung durch eine regionsangehörige Stadt oder Gemeinde.

- 7.6 Vom Eigenanteil eines Vereins dürfen bis zu 40 % durch ehrenamtliche Arbeitsleistungen der Vereinsmitglieder erbracht werden. Arbeitsleistungen können mit bis zu 15,00 € pro Stunde angesetzt werden.
- 7.7 Der Eigenanteil eines Vereins kann unter der Bedingung, dass eine bisher mit fossilen Energiestoffen betriebene Heizungsanlage durch eine CO₂-neutrale Anlage ersetzt wird, auf 5 % reduziert werden.

8. Antragsverfahren und -unterlagen

- 8.1 Der Förderantrag ist formlos bei der Region Hannover zu stellen. Ihm ist der Sanierungsplan, sowie ein Ausgaben- und Finanzierungsplan beizufügen. In dem Antrag soll dargelegt werden ob
- alle geeigneten Bundes- und Landesförderprogramme in Anspruch genommen werden,
 - eine Förderung insbesondere durch den LandesSportBund Niedersachsen e.V. über den Stadtsportbund Hannover e.V. oder den Regionssportbund Hannover e.V. beantragt wurde oder wird,
 - alle Förderungsmöglichkeiten durch den Fonds proKlima in Anspruch genommen wurden oder werden.

Der Sanierungsplan kann ggf. vorläufig sein (Ziff. 6.2).

- 8.2 Soweit ein bei einer anderen Stelle gestellter Antrag abgelehnt oder nicht in Höhe des beantragten Förderbetrags bewilligt wird, sind der Region Hannover die Gründe zu nennen.

9. Bewilligung

- 9.1 Zuschüsse aufgrund dieses Förderprogramms werden nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Fördermittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

- 9.2 Sollten die verfügbaren Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle förderfähigen Projekte zu unterstützen, werden die Mittel nicht nach der Reihenfolge des Antragseingangs, sondern anhand der Fördereffektivität vergeben. Diese wird als Verhältnis der jährlichen CO₂-Einsparung zur beantragten Fördersumme ohne Drittmittel berechnet.
In begründeten Ausnahmefällen können Anträge priorisiert werden, wenn die Maßnahmen technisch erforderlich sind, um den regulären Vereinsbetrieb aufrechtzuerhalten.
- 9.3 Die Bewilligung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Region Hannover übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Anlage oder Maßnahme.
- 9.4 Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ bzw. die ANBest-Gk werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

10. Bewilligungszeitraum

- 10.1 Der Bewilligungszeitraum beginnt in der Regel mit Eingang des Antrages und endet am 30.11. des auf den Erlass eines Zuwendungszeitraums folgenden Jahres.
- 10.2 Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraums angefallen sind. Ausgaben sind mit dem Datum der Rechnungstellung für erbrachte Leistungen angefallen.
- 10.3 Auf Antrag kann der Bewilligungszeitraum mehrmals um jeweils bis zu zwölf Monate verlängert werden. Ein Antrag muss mindestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der Region Hannover eingegangen sein. Der maximale Bewilligungszeitraum beträgt vier Jahre.

11. Auszahlung und Verwendungsnachweis

- 11.1 Der Zuschuss kann entsprechend dem Fortschritt der Maßnahme abschlagsweise bei der Region Hannover unter Vorlage prüfbarer Nachweise über die förderfähigen Ausgaben und aller Bewilligungsbescheide über die Zuschüsse Dritter schriftlich abgerufen werden.

- 11.2 Im Dezember eines Jahres erfolgen aus organisatorischen Gründen keine Auszahlungen. In diesem Zeitraum eingehende Mittelabrufe werden ab Januar des Folgejahres bearbeitet.
- 11.3 Der Verwendungsnachweis muss gemäß den Bestimmungen in den ANBest-P/ANBest-Gk spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats bei der Region Hannover eingehen.

12. Zweckbindungsfrist und Rückforderung

Die sanierten Gebäude sind mindestens zehn Jahre nach Fertigstellung der Maßnahme entsprechend dem Antrag zu erhalten und zu nutzen. Werden die Gebäude vor Ablauf dieser Frist entfernt oder für einen anderen Zweck genutzt, kann der Zuwendungsbescheid teilweise widerrufen und die Zuwendung durch die Region Hannover anteilig (1/10 pro Jahr) zurückgefordert werden. Entsprechendes gilt für geförderte Beschaffungen von Heizungsanlagen und geförderte Umrüstungen von Flutlichtanlagen.

13. Veröffentlichungen

Bei Veröffentlichungen und allen medienwirksamen Unterstützungen für das Projekt ist auf die Förderung durch die Region Hannover, das e.coSport-Coaching und die Klimaschutzziele hinzuweisen und dabei das Logo der Region Hannover zu verwenden.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt 07.10.2026 in Kraft und ersetzt die gleichnamige Richtlinie der Region Hannover vom 01.08.2022 (zuletzt geändert mit Beschluss der Regionsversammlung vom 16.12.2025). Die Richtlinie ist gültig bis zum 31.12.2029.

Hannover, den 25.08.2026